



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Hausmitteilung

FB 61
FBL Frau Mohaupt,
SB Stadtplanung Herr Hollnick

Datum
29.09.2021

Bebauungsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz zur Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee

Bearbeiter/-in
Daniela Siemoneit-Goerke

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II / FB 72

Hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. §4 Absatz 1 BauGB im Scoping-Format
Ergänzende Hinweise

Telefon
0355-612 2720

Fax
0355-612 13 2720

E-Mail
Daniela.Siemoneit-
Goerke@cottbus.de

Sehr geehrte Frau Mohaupt, sehr geehrter Herr Hollnick,

anbei übermittelt der FB 72 (Untere Wasserbehörde und Untere
Naturschutzbehörde) ergänzend zum Scoping-Termin am 19.08.2021 und zum
anschließenden Abstimmungstermin am 16.09.2021 folgende Stellungnahme
mit zu beachtenden Hinweisen (H):

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom
72.20/Sie

Untere Wasserbehörde (UWB):

H1) Die PV-Anlage – inkl. der Verankerung – ist gemäß der § 36 Abs. 2 Nr. 1
WHG i.V.m. § 87 BbgWG als Anlage auf bzw. in dem Gewässer (bzw.
als Anlage die auf einem Gewässer betrieben werden wird)
genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist
im Baugenehmigungsverfahren zu stellen.

Zur schwimmenden Anlage sind noch weitere Angaben erforderlich, um
eine Beurteilungsfähigkeit herzustellen und die UWB in die Lage zu
versetzen die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend zu klären.
Dazu sind insbes. folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Angaben zu
ergänzen:

- Konkrete(re) Beschreibung der Anlage in Ausmaß, flächiger
Anordnung, geplante Betriebsdauer, etc.
- Beschreibung und Bewertung der Verankerungen in Ausmaß,
Flächenbeanspruchung etc.
- Grundsätzlich ist das Entstehen schädlicher
Gewässerverunreinigungen auszuschließen und die Unterhaltung
des Gewässers darf nicht mehr erschwert werden, als es nach
Umständen unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu

bedarf es weiterer Ausführungen, die kenntlich machen, dass/wie die Anforderungen eingehalten werden (insbes. zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen bezogen auf die Auswirkungen auf die Wasserqualität, Umgang mit Löschwasser, ggf. erhöhtem Unterhaltungsaufwand/ Erschwernis der Unterhaltung, etc.). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Satz 1 des WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird (§ 87 Abs. 3 BbgWG).

- Die Abstände der Anlage vom Ufer und mögliche Leitungstrassen sind hinsichtlich der in der 3. Fortschreibung "Masterplan Cottbuser Ostsee" enthaltenen Schifffahrtsrouten/ Fahrrinnen bzgl. der evtl. mit der Errichtung der Anlage und der Leitungstrasse verbundenen Konflikte zu betrachten.

H2) Auch die Kabeltrasse ist gemäß der § 36 Abs. 1 Nr 2 WHG i.V.m. § 87 BbgWG als Anlage in, an bzw. unter dem Gewässer genehmigungspflichtig. Auch zu diesem gesonderten Vorhaben ist die UWB frühzeitig zu beteiligen. Beurteilungsfähige Unterlagen sind für eine Genehmigung einzureichen.

H3) Für die bisher nicht bewertbaren bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizierbaren Auswirkungen der Anlage wird ein Monitoring erforderlich und als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Das Monitoring soll die Auswirkungen der Anlage ab Fertigstellung der Installation bzw. ab Überflutung der Flächen im Zuge der Flutung des Ostsees untersuchen. Hierzu ist ein Monitoringkonzept zu erarbeiten, dass die wasserwirtschaftlich relevanten Parameter und Wirkfaktoren erfasst (s. auch Forderung der UNB). Der Umfang des Monitorings (hinsichtlich Parameterumfang, relevanter Fauna, Zeitdauer, etc.) sollte vor dem Baugenehmigungsverfahren mit den zuständigen Behörden (UWB, UNB) abgestimmt werden (§ 100 Abs. 1 WHG).

Zielstellung des Monitoring ist, sicherzustellen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens auch während des Betriebes gegeben ist und die UWB in die Lage zu versetzen ggf. mittels eines im Genehmigungsverfahren definierten Auflagenvorbehalts Maßnahmen zur Einhaltung wasserrechtlichen Anforderungen anzuordnen.

H4) Bzgl. Wartung der Anlage während des Anstiegs des Wasserspiegels: Für eine Entscheidung über die Zulässigkeit/ Genehmigungserfordernis ist darzulegen, wie die Wartungsarbeiten durchgeführt werden sollen. In Rede stand bei dem Gespräch am 16.09.2021 die Errichtung einer Steganlage oder die Verwendung von Amphibienfahrzeugen.

H5) Ein Blendgutachten für die Anlage im Betrieb ist zu erstellen. Aus wasserbehördlicher Sicht soll hier insbesondere auf mögliche Auswirkungen für den geplanten Schiffsverkehr (Verkehrssicherheit) abgestellt werden.

Überdies wird empfohlen auch etwaige Beeinträchtigungen der touristischen Nutzungen (bspw. am gegenüberliegenden Strand oder von den Aussichtstürmen, Wassersport, etc.) zu bewerten.

H6) Die Hinweise des LfU (W11) mit Schreiben v. 23.08.2021 sind überdies zu beachten, insbes.: Klärung Einordnung des Gewässers gem. WRRL und daraus abzuleitende Anforderungen; Bewertung der Erforderlichkeit eines Fachbeitrags WRRL etc.

H7) Die Hinweise des LBGR v. 19.08.2021 sind ebenfalls zu beachten (Stand sicherheitsnachweise etc.).

H8) Eigentumsverhältnisse sowie Nutzungsrechte am Gewässer (Schifffahrt, Fischerei) für die Zeit des Betriebs der Anlage sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Untere Naturschutzbehörde (UNB):

H9) Umweltprüfung einschließlich Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist umfänglich für alle Schutzgüter abzuarbeiten. Als Grundlage sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) und mögliche Wechselwirkungen zu ermitteln. Es ist darzustellen, wie die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und gemindert (Stichwort: Bauzeitenregelung etc.) und wie nicht vermeidbare erhebliche Auswirkungen kompensiert werden sollen (verbal-argumentativ – Grundlage: HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) des Landes Brandenburg).

H10) Ein Blendgutachten ist zu erstellen. Es soll auf naturschutzrechtliche Schutzgüter/Betroffenheiten eingehen, insbes. die prognostizierbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna (potentielle Lenk- und Vergrämungseffekte, in Folge: Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung). Siehe auch Ausführungen der UWB dazu: H5)

H11) Ein Monitoringkonzept ist für naturschutzrechtliche Schutzgüter zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen. Ggf. sind kumulative Auswirkungen mit den vorhandenen WKA zu betrachten. Aufgrund fehlender Prognosemöglichkeiten bezogen auf die Auswirkungen insbes. auf Wasservögel scheint ein Monitoring erforderlich und auch geeignet nachteiligen Auswirkungen im Nachgang begegnen zu können (u.a. § 2 Abs. 1 und 3 BNatSchG). Siehe auch H3)

H12) Die Kabelverlegung für die schwimmende PV-Anlage bedarf voraussichtlich keiner bauordnungsrechtlichen Baugenehmigung (nur Anzeige). Das Vorhaben muss dennoch frühzeitig der Unteren Naturschutzbehörde zur Beteiligung vorgelegt und abgestimmt werden – für voraussichtlich erforderliche, eigenständige Genehmigungen aus naturschutzrechtlicher Sicht (Eingriffsregelung und Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz). Beurteilungsfähige Unterlagen sind für diese Genehmigung einzureichen.

H13) Besonderer Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Aktuelle Studien zeigen, dass Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA und die kumulative Wirkung bei Anlagen nach wie vor sehr gering sind und somit Kenntnisse über die konkreten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, etwa zum Meideverhalten von Arten, reduziert sind. Das bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase sondern auch u.a. auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Ob es zu Verwechslungen der reflektierenden Module mit Wasserflächen kommt, die zu Vogelkollisionen führt, ist noch nicht ausreichend untersucht.

Daher gibt es keine Prognosesicherheit hinsichtlich langfristiger Wirkung auf Wasservögel.

Vor diesem Hintergrund sollte die Solaranlage möglichst nicht im Bereich der künftigen Ruhe-/ Naturzonen (Stiftungsflächen des Sees) errichtet werden.

Sollte die Solaranlage anziehend auf die Avifauna wirken (als Aufenthalts- bzw. Brutflächen) und eine dadurch bedingte erhöhte Verschmutzung einen intensiven Reinigungsbedarf der Solaranlage erforderlich machen, sind die Anlagenflächen außerhalb des Brutzeitraumes zu reinigen (Festsetzung).

H14) Nationale Naturerbestflächen

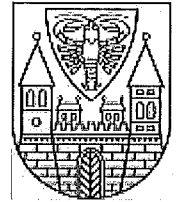
Die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg ist vor dem Hintergrund der geplanten Nationale Naturerbestflächen am Ost- und Südufer des Cottbuser Ostsees in die Planungen einzubeziehen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter

Hausmitteilung



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

FB 61
FBL Frau Mohaupt,
SB Stadtplanung Herr Hollnick

Datum
25.11.2021

Bebauungsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee

Bearbeiter/-in
Daniela Siemoneit-Goerke
Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II / FB 72

Hier: Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Änderung
des FNP zum B-Plan SO FPV-Anlage Cottbuser Ostsee

Telefon
0355-612 2720

Fax
0355-612 13 2720

E-Mail
Daniela.Siemoneit-
Goerke@cottbus.de

Sehr geehrte Frau Mohaupt, sehr geehrter Herr Hollnick,

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

zur frühzeitigen Beteiligung mit dem am 02.11.2021 übergebenen Unterlagen
nimmt der FB 72 (Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Untere
Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde) wie folgt Stellung:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom
72.20/Sie

- Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Zum dazugehörigen B-Plan und dem/den dann folgenden Baugenehmigungsverfahren geben wir nach Sichtung der nunmehr detaillierter untersetzten Vorhabenunterlagen ergänzend zur Stellungnahme v. 19.08.2021 bereits jetzt folgende **Hinweise (H)**:

Untere Wasserbehörde (UWB):

H1) Folgende wasserrechtlichen Anträge/Genehmigungsverfahren werden
nach derzeitigem Kenntnisstand spätestens im
Baugenehmigungsverfahren zu stellen/ zu führen sein:

- a. Antrag auf Genehmigung nach § 87 BbgWG für die schwimmende Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) einschließlich ihrer Verankerung.
- b. Antrag auf Genehmigung nach § 87 BbgWG für die zugehörigen Erdkabel/Seekabel. Auch das Kabel ist als Anlage im und am Gewässer aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungspflichtig.

Die Schnittstelle beider Genehmigungsverfahren - FPV-Anlage
sowie Kabel - ist nicht näher benannt. Dies sollte möglichst frühzeitig erfolgen.

- c. Sofern ein Wasserfahrzeug mit (motorisiertem) Antrieb auf einem nicht schiffbaren Gewässer (dazu genügt auch eine noch nicht erfolgte diesbezügliche Einstufung) eingesetzt werden soll, bedarf dies einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde nach § 43 Abs. 3 BbgWG. Laut den Angaben zur verkehrlichen Erschließung u. w. soll im Rahmen der Anlagenunterhaltung und -wartung schon während der Flutung ein Amphibienfahrzeug oder ein (motorisiertes?) Boot verwendet werden. Dies würde bereits eine Genehmigung erforderlich werden lassen.
Da es sich um eine Nutzung während der Flutung des Sees handelt wäre die für diesen Zeitraum zuständige Behörde das LBGR.
- d. Ggf. Antrag auf Genehmigung nach § 87 BbgWG für Bootsanlegestellen u.a. für Zuwegungen. Ob es solche Anlagen am Gewässer geben soll und diese genehmigungsbedürftig sind, wird sich im Verlauf der konkreter werdenden Planung zeigen.

- H2) Eine Betonung des Areals mit Schifffahrtszeichen analog der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird, schon im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Betonung sowie spätere Nutzung des Sees, befürwortet. Unabhängig von aktuellen oder zukünftigen der rechtlichen Einstufung des Sees.
- H3) In der PDF „Umweltinformation“ wird bei der Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung festgestellt, dass keine visuelle Wirkungen von der Anlage ausgehen. Da im weiteren Umfeld der Anlage Auswirkungen auf Schiffs- oder Bootsverkehr und andere Nutzungen nicht von vornherein auszuschließen sind, bleibt dahingehend das Ergebnis des Blendgutachtens abzuwarten. Es wird daher empfohlen, die Formulierung dieses Abschnittes entsprechend anzupassen.
- H4) Im Brandgutachten sind nicht nur Löschmittelverwendung und deren potentielle Einträge (Rückhalt?) in das Seewasser zu betrachten, sondern auch die Auswahl der verwendeten Materialkomponenten, um bei deren Brand die Auswirkungen auf das Gewässer einschätzen zu können. Gem § 20 AwSV wären aus den Trafos austretende wassergefährdende Stoffe wie Berieselungs-, Lösch- und Kühlwasser sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückzuhalten.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) und Untere Naturschutzbehörde (UNB):

- H5) *Versorgungsflächen* und andere der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dienenden Flächen:
- Sofern Flächen zur Versorgung, Baustelleneinrichtung und dergleichen dauerhaft (auch während der Betriebszeit) genutzt werden sollen, sind diese vorrangig bereits im B-Plan als solche Flächen auszuweisen.
 - Sofern Flächen zur Versorgung, Baustelleneinrichtung und dergleichen während der Bauzeit (also temporär) oder dauerhaft genutzt werden sollen, sind diese in den Bauantragsunterlagen darzustellen.
- H6) Zu einem Rückbau der Anlage und aller zugehörigen Anlagenteile (auch der Verankerung und Erdkabel) nach Betriebsaufgabe soll sich der Vorhabenträger äußern. Verantwortlichkeiten und Festlegungen sollen spätestens im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden bzw. erfolgen.

Untere Naturschutzbehörde (UNB):

H7) Besonderer Artenschutz: Die vorgelegten Unterlagen belegen das Vorsehen der erforderlichen naturschutzfachlichen/-rechtlichen Fachplanung. Die Erforderlichkeit eines nachgeschalteten Monitorings hinsichtlich von Wasservögeln wird von uns unbedingt bejaht.

H8) Der Artenschutzbeitrag muss ebenfalls bauliche Zuwegungen und Leitungsverlegungen außerhalb des eigentlichen Anlagenstandortes berücksichtigen.

Darüberhinausgehende Forderungen werden zum gegenwärtigen Planungsstand nicht erhoben.

H9) Umweltprüfung einschl. Eingriffsregelung: Den Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird mit aktuellem Stand gefolgt. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.09.2021 bleibt erhalten (H9 bis H14).

Immissionsschutz

H9) Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 21 Landesimmissionsschutzgesetz um eine gewerbliche Nutzung. Die Zuständigkeit der Beurteilung liegt beim Landesamt für Umwelt.

H10) Die vorgesehene Erarbeitung eines Blendgutachten wird durch den SB Immissionsschutz begrüßt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter

